

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

- **§ 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen)**
hier: Prävention von sexuellem Missbrauch
zum 1. September 2011
- **§ 5a ABD Teil A, 1. (Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen)**
hier: Anfügen einer Protokollnotiz zu § 5a Absatz 1
zum 1. September 2011
- **§ 36d ABD Teil A, 1. (Kostenpauschale bei Fehlgeburten)**
hier: Erweiterung der Zahlung der Kostenpauschale
bei Fehl- oder Totgeburten
zum 1. September 2011
- **Abschnitt VIII „Anhänge und Anlagen“ ABD Teil A, 1.**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11
vom 24. Januar 2011 zum Tarifvertrag für den öffentlichen
Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –
vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2011
- **Vorläufige Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro**
zum 1. September 2011

-
- **Dienststörung für Beschäftigte im Pfarrbüro**
zum 1. September 2011

 - **ABD Teil D, 3. [Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)]**
hier: Verlängerung der Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit
in besonderen Fällen
zum 1. September 2011

 - **Änderung des ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)**
hier: Verlängerung der befristeten Regelung
zum 1. August 2011

 - **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen
für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1
vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag zu flexiblen
Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte –
Tarifvertrag FlexAZ – vom 27. Februar 2010
rückwirkend zum 1. Januar 2011

 - **Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)**
hier: Ausführungsbestimmungen zu § 8 Absatz 3 BayRKO
zum 1. September 2011

II. Beschluss und zustimmende Kenntnisnahme der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

- **ABD Teil A, 1.**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6
vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen
Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

III. Zustimmungende Kenntnisnahme der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

- ABD Teil D, 12. (Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2010)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2010 vom 27. Februar 2010

zum 1. Januar 2010

IV. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA im schriftlichen Umlaufverfahren vom 20.07.2011

- ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Verlängerung der Befristung von § 7 Absatz 2

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

§ 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen) hier: Prävention von sexuellem Missbrauch

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) ¹In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Einrichtungen und sonstigen Tätigkeitsbereichen, die die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger enthalten oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ist der Arbeitgeber berechtigt, von den Beschäftigten regelmäßig die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu verlangen. ²Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Arbeitgeber. ³Enthält das Führungszeugnis Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen dienen, unterliegen diese Informationen einem Verwertungsverbot. ⁴Darüber hinaus ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Beschäftigten die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung gemäß Anlage G zu verlangen. ⁵Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.“
2. Nach der Anlage zu § 1 der Anlage zu § 44 (Anlage F) wird folgende Anlage G angefügt:

Anlage G:

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft*) bin wegen der Vollen-
dung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB);
 - vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kin-
derhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
 - Nachstellung (§ 238 StGB);
 - Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheits-
strafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Absatz 3, 29a
bis 30b BtMG);
 - vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231
StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB) Aussetzung (§ 221 StGB),
Beleidigung (§ 185 StGB) auf sexueller Ebene zum Nachteil einer/
Minderjährigen;
 - Strafbare Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder straf-
bare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.
- ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft*) bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den ent-
sprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregister-
gesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
 - wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:
-

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2011 in Kraft.

§ 5a ABD Teil A, 1.
(Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen)
hier: Anfügen einer Protokollnotiz zu § 5a Absatz 1

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Dem § 5a Absatz 1 ABD Teil A, 1. wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 5a Absatz 1:

¹Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts richtet sich nach der Anzahl der Arbeitstage pro Woche. ²Beschäftigte haben bei

- einer Ein- oder Zwei-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für einen Arbeitstag,
- einer Drei- oder Vier-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für zwei Arbeitstage,
- einer Fünf- oder Sechs-Tage-Woche Anspruch auf Arbeitsbefreiung für drei Arbeitstage.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2011 in Kraft.

§ 36d ABD Teil A, 1.
(Kostenpauschale bei Fehlgeburten)
hier: Erweiterung der Zahlung der Kostenpauschale
bei Fehl- oder Totgeburten

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

§ 36d ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 36d Kostenpauschale bei Fehl- oder Totgeburten“
2. In Absatz 1 wird das Wort „Fehlgeburt“ durch die Worte „Fehl- oder Totgeburt“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2011 in Kraft.

Abschnitt VIII „Anhänge und Anlagen“ ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11
vom 24. Januar 2011 zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst (TVöD)
– Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –
vom 13. September 2005

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

1. Im Anhang zu der Anlage F in der Anlage zu § 1 der Anlage zu § 44 (Anlage F) wird bei S 14 der Klammerzusatz „(Hierzu Anmerkung Nr. 12)“ durch den Klammerzusatz „(Hierzu Anmerkungen Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.
2. Im Anhang zu der Anlage F in der Anlage zu § 1 der Anlage zu § 44 (Anlage F) wird nach der Anmerkung Nr. 12 folgende Anmerkung Nr. 13 angefügt:

„13. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorläufige Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro

Artikel 1

Änderung des ABD Teil A, 2.12. (Vergütungsordnung für Pfarrsekretärinnen)

Das ABD Teil A, 2.12. wird wie folgt gefasst:

Vorläufige Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro*

* Der Begriff Pfarrbüro umfasst auch Verwaltungsbüros von über eine Pfarrei hinausgehenden Zusammenschlüssen von Pfarreien, Verwaltungsbüros von Dekanaten oder Zusammenschlüssen von Dekanaten.

§ 1 Grundlagen des Entgelts

- (1) Beschäftigte im Pfarrbüro mit einfacheren Arbeiten im bürotechnischen Dienst und/oder im Schreibdienst erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 2.
- (2) Beschäftigte im Pfarrbüro mit schwierigerer Tätigkeit erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 3.
- (3) Beschäftigte im Pfarrbüro, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 5.
- (4) Beschäftigte im Pfarrbüro, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert, erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 6.
- (5) Beschäftigte im Pfarrbüro, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert, erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 8.
- (6) Beschäftigte im Pfarrbüro, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, erhalten Entgelt nach Entgeltgruppe 8.

Protokollnotiz zu § 1:

Beschäftigte im Pfarrbüro, die Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe V b und höher der Allgemeinen Vergütungsordnung (ABD Teil A, 2.) entsprechen und Entgeltgruppe 9 und höher zuzuordnen sind, fallen nicht unter die vorläufige Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro.

§ 2 Übergangsregelungen

¹Die in dieser Ordnung genannten Entgeltgruppen stehen unter dem Vorbehalt der neuen Entgeltordnung. ²Die Eingruppierung von Beschäftigten in eine Entgeltgruppe gemäß Anlage 2 K sowie die Vorläufigkeit dieser Eingruppierungsvorgänge gemäß § 17 Absatz 3 Teil A, 3. bleiben durch diese Ordnung unberührt. ³Ebenso bleiben die Bestimmungen des § 8 Absatz 3 Teil A, 3. unberührt.

Artikel 2

Änderung des ABD Teil A, 2.2. (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)

Das ABD Teil A, 2.2. wird wie folgt geändert:

1. Fallgruppe 170 und Fallgruppe 171 in Vergütungsgruppe VI b werden gestrichen.
2. Fallgruppe 170 und Fallgruppe 171 in Vergütungsgruppe VII werden gestrichen.
3. Fallgruppe 170 und Fallgruppe 171 in Vergütungsgruppe VIII werden gestrichen.
4. Fallgruppe 170 in Vergütungsgruppe IX b wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2011 in Kraft.

Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro

Artikel 1

Änderung des ABD Teil C, 8. (Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre)

Das ABD Teil C, 8. wird wie folgt gefasst:

Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro

¹Die Tätigkeit der Beschäftigten im Pfarrbüro* stellt einen Verwaltungsdienst in der Kirche dar, der für die Arbeit der pastoralen Dienste in der Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. ²In vielen Fällen haben die Beschäftigten im Pfarrbüro ersten oder alleinigen Kontakt mit Personen, die das Pfarrbüro aufsuchen und somit hat ihre Tätigkeit auch eine pastorale Zielrichtung.

* Der Begriff Pfarrbüro umfasst auch Verwaltungsbüros von über eine Pfarrei hinausgehenden Zusammenschlüssen von Pfarreien, Verwaltungsbüros von Dekanaten oder Zusammenschlüssen von Dekanaten.

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen

¹Fachliche Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich bzw. im Verwaltungsbereich oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen. ²Persönliche Voraussetzungen sind insbesondere die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche, menschliche Reife, Kontaktfähigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Einfühlungsvermögen, Taktgefühl und Diskretion.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Zusammenarbeit

¹Die Beschäftigten im Pfarrbüro tragen mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einer guten Zusammenarbeit unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit den ehrenamtlich Tätigen der Pfarrei bei. ²Sie haben ein Anrecht auf Information in allen sie betreffenden Fragen. ³Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige werden von ihnen umfassend informiert. ⁴Soweit Fragen aus dem Aufgabenbereich der Beschäftigten im Pfarrbüro in Dienstgesprächen besprochen werden, werden sie hinzugezogen.

2. Schweigepflicht

¹Die Beschäftigten im Pfarrbüro haben über Angelegenheiten Verschwiegenheit und Diskretion zu bewahren, von denen sie infolge ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben. ²Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

3. Datenschutz

Die Beschäftigten im Pfarrbüro sind verpflichtet, die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 3 Aufgaben

¹Das Berufsbild der Beschäftigten im Pfarrbüro umfasst die im Pfarrbüro anfallenden Verwaltungsaufgaben, die von einfacheren Arbeiten bis hin zu geschäftsführenden Aufgaben reichen können. ²Die im Pfarrbüro anfallenden Verwaltungsarbeiten sind insbesondere:

1. Parteiverkehr

- 1.1. Kontaktaufnahme und Erstkontakt bei seelsorglichen Anliegen,
- 1.2. Vermittlung von Besuchern und Hilfe suchenden Personen,
- 1.3. Erteilen von Auskünften.

2. Allgemeine Sekretariatsarbeiten

- 2.1. Telefondienst,
- 2.2. Schriftverkehr,
- 2.3. Bearbeiten des Postein- und -ausgangs,
- 2.4. Führen des Terminkalenders:
 - 2.4.1. Terminabsprachen und Weitergabe von Terminen,
 - 2.4.2. Erinnerung an Geburtstage und Jubiläen,
- 2.5. Führen der Urlaubs- und Krankheitsdatei und Weiterleitung an die übergeordneten kirchlichen Stellen,
- 2.6. Einkaufen von Bürobedarf und Geschenken zu besonderen Anlässen im Rahmen der Bevollmächtigung,
- 2.7. Botengänge,
- 2.8. Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen, auch über pfarrliche Vorgänge und Veranstaltungen,
- 2.9. Unterstützen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Verwaltungsaufgaben.

3. Besondere Sekretariatsarbeiten

- 3.1. Pfarrbücher/Matrikelbücher:
 - 3.1.1. Führen der Pfarrbücher/Matrikelbücher einschließlich des damit verbundenen Schriftverkehrs,
 - 3.1.2. Vorbereiten von Urkunden und Stammbucheintragungen,

3.2. Kirchliches Meldewesen:

- 3.2.1. Führen und Pflegen der Pfarrkartei/Pfarrdatei im Rahmen des kirchlichen Meldewesens,
- 3.2.2. Auswerten der Meldedaten für pfarrliche Zwecke,
- 3.3. Registratur:
 - 3.3.1. Ablage nach vorgegebenem Aktenplan,
 - 3.3.2. Mitarbeit bei der Archivierung,
 - 3.3.3. Erstellung von Statistiken,
 - 3.3.4. Erstellen und Führen der Inventarverzeichnisse,
- 3.4. Informationsdienst:
 - 3.4.1. Mitarbeit beim Erstellen des Kirchenanzeigers,
 - 3.4.2. Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Finanzangelegenheiten nach Maßgabe der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) und nach Anordnung der zuständigen Kirchenverwaltung und unter Aufsicht des Kirchenpflegers

- 4.1. Kassen- und Rechnungsführung,
- 4.2. Führen der Buchhaltung der Kirchenstiftung(en) und der Kindertageseinrichtung(en) einschließlich des Belegwesens, Führen evtl. Sonderrechnungen, Mitarbeit bei der Erstellung und Überwachung des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung,
- 4.3. Unterstützung der Zuständigen bei Baumaßnahmen in den Pfarrkirchenstiftungen,
- 4.4. Entgegennahme, Verwaltung und Abrechnung von Messstipendien und Stolarien, Kirchgeld, Kollekten, Spenden und Sammlungen.

5. Pfarrliche Einrichtungen und Gremien

- 5.1. Mitarbeit bei der Verwaltung von Einrichtungen der Kirchenstiftungen z. B. Pfarrzentrum und Jugendheim (Terminvereinbarung, Belegungsplan, Schlüsselverwaltung und -vergabe, Vergabe von Räumen), Kindertageseinrichtung, Pfarrbücherei und Friedhof,
- 5.2. Mitarbeit nach Absprache und soweit notwendig bei:
 - 5.2.1. Kirchenverwaltung,
 - 5.2.2. Pfarrgemeinderat,
 - 5.2.3. Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei.

6. Weitergehende Verwaltungsarbeiten

Neben den in den Ziffern 1. bis 5. genannten Aufgaben können weitergehende Verwaltungsaufgaben in folgenden Bereichen übertragen werden:

- 6.1. Personalwesen,
- 6.2. Kindertageseinrichtungen,
- 6.3. Organisation von Revisionen und Visitationen,
- 6.4. Friedhofsverwaltung,
- 6.5. Liegenschaftsverwaltung.

§ 4 Arbeitgeber

(1) Arbeitgeber ist die Kirchenstiftung oder die (Erz-)Diözese oder ein sonstiger kirchlicher Rechtsträger.

(2) Dienstvorgesetzter mit Weisungsbefugnis ist der Pfarrer, bzw. (Gesamt) Kirchenverwaltungsvorstand oder der stellvertretende Kirchenverwaltungsvorstand oder eine entsprechend beauftragte Person.

§ 5 Qualifizierung

¹An den von der (Erz-)Diözese angeordneten Qualifizierungsmaßnahmen ist teilzunehmen. ²Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

§ 6 Eingruppierung Vergütung

Die Eingruppierung richtet sich nach der vorläufigen Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 1. September 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2011 tritt die Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre vom 01.09.2003 außer Kraft.

ABD Teil D, 3. [Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)]
hier: Verlängerung der Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit
in besonderen Fällen

Artikel 1
Änderung des ABD Teil D, 3.

§ 4 ABD Teil D, 3. wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zielgruppenorientierte Arbeitszeit

¹Sofern die Arbeit aufgrund ihrer Eigenart zusammenhängend mehr als einen Tag erfordert (z. B. Seminare, Kurse) und diese zielgruppenbedingt nicht im Rahmen der von § 3 vorgegebenen Höchstarbeitszeit erfolgen kann, kann die tägliche Arbeitszeit bis zu zwölf Mal im Kalenderjahr auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Wochen die das Höchstmaß des § 3 übersteigenden Arbeitsstunden ausgeglichen werden; im Übrigen muss ein Ausgleich nach § 3 erfolgen. ²Eine Verlängerung auf zwölf Stunden ist innerhalb einer Kalenderwoche drei Mal und an bis zu drei aufeinander folgenden Tagen zulässig.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2011 in Kraft.

Änderung des ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)
hier: Verlängerung der befristeten Regelung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil D, 4.

Das ABD Teil D, 4. wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

ABD Teil D, 6a.
(Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen
für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1
vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag zu
flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere
Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 6a.

Nach § 7 Absatz 2 ABD Teil D, 6a. wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. Januar 2011 um 0,6 v. H. und am 1. August 2011 um 0,5 v. H.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)

hier: Ausführungsbestimmung zu § 8 Absatz 3 BayRKO

Artikel 1

Ausführungsbestimmung zur BayRKO im Anhang III zum ABD

Nr. 6 der Ausführungsbestimmung zu § 8 Absatz 3 BayRKO wird wie folgt gefasst:

„6. Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter der arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte in der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte haben jeweils Anspruch auf eine zusätzliche Freistellung in Höhe von 10 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines vergleichbaren Vollbeschäftigten. Der Freistellungsumfang beträgt insgesamt mindestens zehn Wochenstunden einschließlich der Freistellung nach Nr. 1. Die/der von der Kommission in die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte gewählte Vertreterin/Vertreter der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer hat Anspruch auf eine zusätzliche Freistellung in Höhe von 10 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2011 in Kraft.

II. Beschluss und zustimmende Kenntnisnahme der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

ABD Teil A, 1.

hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 6 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
2. Gemäß § 20a ABD Teil A, 1. wird in § 17 in der Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„eine Erhöhung der Garantiebeträge zum 1. Januar 2011 und 1. August 2011 über die zum 1. Januar 2010 erfolgte Erhöhung hinaus erfolgt nicht.“
3. In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
4. In § 32 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungen treten vorbehaltlich von Absatz 2 rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 ist gemäß § 20a ABD Teil A, 1. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

III. Zustimmungende Kenntnisnahme der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

ABD Teil D, 12.

(Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2010)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2010 vom 27. Februar 2010

Artikel 1

Änderung des ABD Teil D, 12.

Gemäß § 20a ABD Teil A, 1. wird das ABD wie folgt geändert:

In § 2 der Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung ist gemäß § 20a ABD Teil A, 1. zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

IV. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA im schriftlichen Umlaufverfahren vom 20.07.2011

**ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal
in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**
hier: Verlängerung der Befristung von § 7 Absatz 2

Der Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren vom 24. Juli 2009 wird in Artikel 2 Absatz 3 (Inkrafttreten) abgeändert.

Die Befristung von § 7 Absatz 2 ABD Teil C, 7. auf den 31. August 2011 wird aufgehoben. § 7 Absatz 2 ABD Teil C, 7. tritt mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft. Ab 1. September 2013 gilt § 7 Absatz 2 in der Fassung der bis 31. August 2009 geltenden Dienstordnung für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte an Kindertageseinrichtungen.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900